
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 2

Freitag, den 31. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite 7	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Termine zur Fischerprüfung 2020 Bekanntmachung der Termine zur Jägerprüfung 2020 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 für die Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 11-13)
Seite 8	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers
Seite 9	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Seite 10	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Anlage zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 - Bilanz 2018
Seite 11-13	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung zur Fischerprüfung 2020

Die nächsten Fischerprüfungen des Kreises Mettmann finden am 06. und am 07. Mai 2020 in den Räumen der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann/können ein oder mehrere Prüfungstermin/e gestrichen werden.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 07.04.2020 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-3, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist handelt. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsbewerber müssen am Prüfungstage das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Mettmann, den 24. Januar 2020

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Ziegler

Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2020

Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJJ-NRW) vom 31.03.2010 – in der zur Zeit geltenden Fassung – gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2020 durchgeführt wird:

Die Jägerprüfung 2020 findet in der Zeit vom 20.04. bis zum 24.04.2020 statt. Wer die Jägerprüfung vor dem Prüfungsausschuss des Kreises Mettmann ablegen möchte, muss seinen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung bis spätestens zum **19.02.2020** bei der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine sogenannte Ausschlussfrist handelt, d. h. später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist ein Führungszeugnis beizufügen, das am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als sechs Monate sein darf. Zudem sind ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun (9) Millimetern, der am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als ein Jahr sein darf, sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Amt für Verbraucherschutz (Veterinärwesen) anerkannten Schulung zur „Kundigen Person im Umgang mit Wildfleisch“ nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 beizufügen.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt insgesamt 250,- € (30,- € Zulassungsgebühr sowie 220,- € Prüfungsgebühr). Der Nachweis über die Einzahlung muss dem Antrag ebenfalls beigelegt werden.

Prüfungsbewerber müssen vor Beginn der Jägerprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Liegen Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vor, kann eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

Die Jägerprüfung gliedert sich in drei Teile:

Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil findet am Montag, den **20.04.2020** um **15.00 Uhr** in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude I (Hauptaus) 6. Etage, Raum 1.601, statt.

Mündlich-praktischer Teil

Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom **21. Bis 22.04.2020** vorgesehen. Die Prüfung findet in Mettmann, Goethestraße 23, Verwaltungsgebäude II, Raum 2.183, statt.

Schießprüfung

Das Prüfungsschießen findet am Freitag, den **24.04.2020**, beginnend um **09.00 Uhr** auf dem Schießstand des Vereins für Kugel- und Wurf-Taubenschießen e. V. Wesel in Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel, statt.

Termin für die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2020

Die mündlich-praktische Nachprüfung sowie die Nachprüfung zur Schießprüfung finden am Donnerstag, den **06.08.2020** statt. Eine Nachprüfung im schriftlichen Teil ist nicht möglich.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **05.06.2020** einzureichen.

Die Zulassungsgebühr für die Nachprüfung beträgt 30,- €, für jeden Prüfungsteil werden 80,- € Prüfungsgebühr erhoben (insgesamt höchstens 190,- €).

Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist dem Antrag beizufügen. Eine Antragstellung kann hier formlos erfolgen.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Zimmer 1.177, (Tel. 02104 / 99-1635 oder 1629) einzureichen.

Antragsvordrucke sind auf der Internetseite des Kreises Mettmann (www.kreis-mettmann.de) oder bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich.

Mettmann, den 23. Januar 2020

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Ziegler

Bekanntmachung der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH Jahresabschluss 2018

Die Gesellschafterversammlung der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH hat in der Sitzung am 25.06.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 213.196,24 Euro wird aus der Gewinnrücklage der Gesellschaft entnommen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Securia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat am 18.06.2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres jeweils Montag bis Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr in der Verwaltung der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH, Jubiläumsplatz 19, 40822 Mettmann zur Einsichtnahme aus.

Mettmann, den 13. Januar 2020

Lisa Remus
Geschäftsführerin

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 11-13

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Zweckverbände

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	989.813 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.091.893 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	989.763 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.079.093 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	36.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	88.601,50 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	13.478,50 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf	100.000 €
---	-----------

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf	293.763,00 €
-----------------------------	--------------

festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann	190.540,62 €
Einwohnerzahl am 31.12.2018:	38.829
Stadt Wülfrath	103.222,38 €
Einwohnerzahl am 31.12.2018:	21.035

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 20.12.2019 (AZ 20-32 BL/259-2019) erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 09. Januar 2020

Dinkelmann
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus über den Jahresabschluss 2018 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers

I.

Auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.12.2019 hat die Verbandsversammlung gemäß § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in Ihrer Sitzung am 13.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung vom 13.12.2019 zur Kenntnis.
- Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.520.772,59 € sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 199.691,47 € fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss 2018 in einer Höhe von 199.691,47 € wie folgt zu verwenden:
 - Reduzierung der Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen in Höhe von 99.845,74 €.
 - Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 66.563,82 €.
 - Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 33.281,91 €.
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung sprechen dem Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Entlastung aus.

II.

Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Jahr 2018 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Schlussbilanz zum 31.12.2018 zeigt folgendes Bild: (Tabelle s. Seite 10).

Heiligenhaus, den 20. Januar 2020

Michael Beck
Verbandsvorsteher
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus

**Öffentliche Bekanntmachung
des
VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
Haushaltssatzung 2020**

**I. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes
Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes mit Beschluss vom 13.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 1.815.500 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.815.500 Euro

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.800.500 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.787.500 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 15.000 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 15.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das
Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf 275.332 Euro

Die Umlage wird gemäß § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den von IT.NRW zum 30.06.2019 ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Es entfallen demnach

auf die Stadt Velbert mit 81.780 Einwohnern 208.223 Euro
auf die Stadt Heiligenhaus mit 26.357 Einwohnern 67.109 Euro

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist vom Landrat mit Schreiben vom 09.01.2020 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Versammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 20. Januar 2020

Michael Beck
Verbandsvorsteher
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus

**Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus**

Jahresabschluss 2018

<u>Aktiva</u>	31.12.2017	31.12.2018	<u>Passiva</u>	31.12.2017	31.12.2018
	Euro	Euro		Euro	Euro
1 <u>Anlagevermögen</u>	48.561,00	44.429,61	1 <u>Eigenkapital</u>	243.948,58	394.850,53
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.913,67	2.895,67	1.1 Allgemeine Rücklage	1,00	130.106,37
			1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	65.052,69
1.2 Sachanlagen	35.140,83	30.027,44	1.4 Jahresüberschuss	243.947,58	199.691,47
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.140,83	30.027,44	2 <u>Sonderposten</u>	34.016,30	29.136,34
1.3 Finanzanlagen	11.506,50	11.506,50	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	34.016,30	29.136,34
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	11.506,50	11.506,50	3 <u>Rückstellungen</u>	1.780.879,76	1.781.621,92
2 <u>Umlaufvermögen</u>	2.273.495,09	2.468.047,31	3.1 Pensionsrückstellungen	1.309.432,00	1.340.517,00
2.2 Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	1.220.610,27	1.167.060,46	3.4 sonstige Rückstellungen	471.447,76	441.104,92
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	237.200,16	240.696,30	4 <u>Verbindlichkeiten</u>	242.258,25	195.749,11
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	52.576,25	44.319,82	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistung	185.932,97	118.280,83
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	930.833,86	882.044,34	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	11.645,23	20.546,94
2.4 Liquide Mittel	1.052.884,82	1.300.986,85	4.8 Erhaltene Anzahlungen	44.680,05	56.921,34
3 <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	83.476,00	8.295,67	5 <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	104.429,20	119.414,69
Bilanzsumme	2.405.532,09	2.520.772,59	Bilanzsumme	2.405.532,09	2.520.772,59